



## KANALGEBÜHRENVERORDNUNG

Der Amtsverwalter der Gemeinde Seefeld verordnet gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 112/2023, jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung:

### § 1

#### Einteilung der Gebühren

- 1) Zur Deckung des Aufwandes der Gemeindekanalanlage erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren, und zwar eine einmalige Gebühr für den Anschluss an die Kanalanlagen (Anschlussgebühr) und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
- 2) Im Falle der Errichtung von wesentlichen Anlageteilen, die der Verbesserung der Kanalanlage oder der Kläranlage dienen, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer der an die Kanalanlagen angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet, bei Miteigentum jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand. Bei einem Wechsel des Eigentums geht die Gebührenpflicht mit dem Tage der Einverleibung des Eigentums in das Grundbuch an den neuen Eigentümer über.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses an die Gemeindekanalanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht zum Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalanlage.



## § 4

### Bemessungsgrundlagen

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum einschließlich Keller und Dachboden. Sie beträgt € 6,41 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 m bleibt der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht.
- 2) Ändert sich die Baumasse durch eine Vergrößerung eines Gebäudes, und wurde für das bestehende Gebäude bereits eine Anschlussgebühr entrichtet, so entsteht die Gebührenpflicht nur für die neu hinzugekommene Baumasse.
- 3) Die Kanalbenützungsgebühr ist dem durch den Wasserzähler ermittelten Verbrauch an Wasser angepasst. Die Gebühr beträgt € 2,55 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4) Für jede in sich geschlossene Wohneinheit bzw. gewerbliche Einheit wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von € 255,00 (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) verrechnet. Übersteigt der Vorschreibungsbetrag gemäß tatsächlichem Verbrauch die Summe der Bereitstellungsgebühr, so gelangt der tatsächliche Verbrauch zur Abrechnung.

## § 5

### Geschlossene Wohneinheit

Unter dem Begriff „geschlossene Wohneinheit“ ist eine mit mindestens einer Wasserentnahmestelle und WC-Anlage versehene Wohnung zu verstehen. Gewerbebetriebe gelten als eine Wohneinheit im Sinne dieser Verordnung.

Für die Beurteilung der Anzahl der vorliegenden Wohneinheiten ist die Darstellung auf Grund der Baubewilligung oder die tatsächliche Verwendung des Wohnobjektes, unabhängig von nachträglichen Veränderungen, maßgeblich.

## § 6

### Gebühren

Die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt vierteljährlich in dreimonatlichen Abständen, beginnend Ende Jänner, zunächst als Akontierung auf der Basis des Ergebnisses des Vorjahres und mit Ende Oktober als Endabrechnung analog zur ermittelten Wasserverbrauchsablesung.



§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Sofern dieser seinen Hauptwohnsitz nicht auf dem Gebiet der Republik Österreich hat, ist der sonstige verfügbungsberechtigte Gebührensschuldner.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung BAO mit dem Tiroler Abgabengesetz - TabgG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 06.09.2011 außer Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt, hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Amtsverwalter

Thomas Hauser

Angeschlagen am: 15.12.2023  
Abzunehmen am: 30.12.2023  
Abgenommen am: **03.01.2024**